



**Gemeinde**

**Wangen-Brüttisellen**

# **Einladung**

**zur Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 17. März 2009, 20.00 Uhr**

**Gemeindezentrum Gsellhof in Brüttisellen**

Demokratie  
ich mache mit

## **Geschäfte**

1. Revision der Verordnung über die Entschädigung für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der Politischen Gemeinde
2. Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Tagesstrukturen an den Schulen Wangen-Brüttisellen
3. Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Gründung einer interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher"
4. Statutenrevision Zweckverband "Spital Uster"
5. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Berichte. Die detaillierten Akten liegen ab 3. März 2009 im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Gemäss § 51 des Gemeindegesetzes hat jede stimmberechtigte Person das Recht, eine Anfrage an die Behörde zu stellen, die an der Gemeindeversammlung zu beantworten ist. Die Anfrage muss aber von allgemeinem Interesse sein und spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

*Gemeinderat Wangen-Brüttisellen*

## Anträge und Berichte des Gemeinderats

### 1 Revision der Verordnung über die Entschädigung für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der Politischen Gemeinde (Entschädigungsverordnung)

#### Antrag des Gemeinderats

Der Revision der Verordnung über die Entschädigung für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der Politischen Gemeinde (Entschädigungsverordnung) wird gemäss Anhang zugestimmt.

#### Bericht des Gemeinderats

##### Das Wesentliche in Kürze

- Als Folge der Einheitsgemeinde hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 25. Juni 2007 die behördlichen Entschädigungen, in Absprache mit der Schulpflege, im Sinne einer Übergangslösung geregelt.
- Diese Übergangsregelung basiert auf Beschlüssen der damaligen Schulgemeindeversammlung vom 20. März 2001 sowie der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 23. September 2003.
- Ziel der vorliegenden Revision der Behördenentschädigungen ist es einerseits die bestehenden Übergangsregelungen an die formalen Voraussetzungen einer Einheitsgemeinde (Vereinigung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinden seit 25. September 2005) anzupassen sowie eine angemessene und zeitgemässe Entschädigungsregelung im Hinblick auf die kommenden Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden zu erhalten.

#### Ausführlicher Bericht

### 1 Ausgangslage

#### 1.1 Einleitender Hinweis

Als Folge der Einheitsgemeinde sind die Entschädigungen des Gemeinderats und der Schulpflege neu zu regeln. Mit dem Erlass der neuen Gemeindeordnung vom 28. September 2008, die neu 7 Mitglieder der Schulpflege vorsieht, ist jetzt auch die Anzahl der Schulpflegemitglieder klar, so dass die derzeit geltenden Übergangsregelungen von einer neuen Entschädigungsverordnung abgelöst werden können.

Die Vorlage wird bewusst noch in der laufenden Amtsperiode der Stimmbürgerschaft unterbreitet. Man will den neuen Ratsmitgliedern im Jahr 2010 nicht zumuten, sich - kaum im Amt - mit den eigenen Entschädigungen befassen zu müssen.

Die zur Zeit noch gültigen Übergangsregelungen vom 25. Juni 2007 zeigen folgendes Bild:

#### 1.2 Gemeinderat

Die Entschädigung des Gemeinderats setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschale (inkl. aller Sitzungen)
- Taggelder
- Spesen

### **1.3 Schulpflege**

Für die Mitglieder der Schulpflege gelten derzeit noch folgende Entschädigungselemente:

- Grundentschädigung
- Ressortentschädigung
- Sitzungsgelder
- Taggelder
- Spesen

Alle Sitzungen, Taggelder, Spesen und Nebenkosten müssen separat aufgeschrieben und abgerechnet werden. Da der/die Präsident/in der Schulpflege auch Mitglied des Gemeinderats ist, wird zur Zeit nur das Schulpräsidium mit einer Pauschale entschädigt. Für die anderen Schulpflegemitglieder sollen mit der nun vorgeschlagenen neuen Lösung, analog zum Gemeinderat, ebenfalls Pauschalentschädigungen möglich sein.

### **1.4 Revision gemeinsam von Gemeinderat und Schulpflege erarbeitet**

Die vorliegende Revision der Behördenentschädigungen wurde vom Gemeinderat gemeinsam mit der Schulpflege erarbeitet. Dazu haben die beiden Behörden je eine Delegation in eine Arbeitsgruppe bestimmt. An einer gemeinsamen Sitzung wurde dann auch rasch eine Lösung gefunden.

## **2 Begründung**

### **2.1 Grundsätzliches**

Bekanntlich wird es immer schwieriger, qualifizierte Leute für Behörden zu finden. Dies liegt zwar auch, aber nicht in erster Linie an den Entschädigungen, die in der Regel kein adäquates Entgelt für den geleisteten Einsatz darstellen. Denn der Aspekt einer gewissen Ehrenamtlichkeit bei der Behördenarbeit hat nach wie vor Gültigkeit - und dies soll nach Ansicht des Gemeinderats bis zu einem gewissen Grad auch weiterhin so bleiben. Aber, dass den Behörden für ihre Arbeit eine angemessene Entschädigung zustehen soll, ist wohl allseits unbestritten.

Die Frage ist vielmehr, was denn angemessen sei. Zur Beurteilung können die von den Behördenmitgliedern geleisteten Stunden, die Tragweite ihrer Entscheide und die entsprechende Verantwortung herangezogen werden. Zudem wird in der Regel mit anderen Gemeinden verglichen.

### **2.2 Steigende Belastung**

Sowohl aufgrund der Komplexität als auch der Quantität der Aufgaben ist die Belastung des Gemeinderats und der Schulpflege weiterhin gestiegen. Dazu trägt nicht zuletzt auch die nach wie vor anhaltende Abwälzung von Aufgaben von Bund und Kantonen an die Gemeinden bei.

Selbstverständlich fallen bei der vorliegenden Gesamtrevision auch die Entgelte der anderen Behörden und Funktionen in Betracht. Aber bei diesen besteht nicht dieselbe Dringlichkeit und allfällig notwendige Anpassungen wären zudem aufgrund der bereits im geltenden Reglement bestehenden Ausnahmeermächtigung möglich. Speziell zu erwähnen ist die Sozialbehörde. Aufgrund der bis vor kurzem geltenden Aufgabenverteilung wäre bei dieser Behörde eine Anpassung wohl ebenfalls unerlässlich gewesen. Inzwischen konnte durch die Schaffung einer Abteilung Soziales und Gesellschaft aber eine markante Entlastung der Sozialbehördenmitglieder erreicht werden.

## 2.3 Vergleiche mit anderen Gemeinden

Es würde zu weit führen, hier nun die Entschädigungsregelungen anderer Gemeinden aufzulisten. Die dem Gemeinderat zur Verfügung stehenden Unterlagen zeigen aber, dass die vorgesehenen Anpassungen keineswegs aus dem Rahmen fallen.

## 3 Übersicht der vorgesehenen Anpassungen

### 3.1 Behördenentschädigungen (was wird neu?)

| Entschädigungsverordnung heute<br>(Übergangslösung 25.6.2007)                                                                                                                                                                                                                                                 | CHF                  | Entschädigungsverordnung neu<br>(Gemeindeversammlung 17.3.2008)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | CHF                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Gemeinderat (7 Mitglieder) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Präsident/in CHF 33'691</li> <li>1. Vizepräsident/in CHF 26'603</li> <li>2. Vizepräsident/in CHF 26'300</li> <li>Schulpräsident/in CHF 30'000</li> <li>übrige Mitglieder CHF 25'591</li> </ul>         | 193'367              | Gemeinderat (7 Mitglieder) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Präsident/in CHF 40'000</li> <li>1. Vizepräsident/in CHF 31'000</li> <li>2. Vizepräsident/in CHF 30'700</li> <li>Mitglieder CHF 30'000 (inkl. Präsidium Schulpflege und Sozialbehörde)</li> </ul>                                                                                                                                                                                     | 221'700                                |
| Schulpflege (9 Mitglieder, ohne Präsidium) mit folgenden unterschiedlichen <b>Elementen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Grundentschädigungen CHF 72'000</li> <li>Ressortentschädigungen CHF 19'700</li> <li>plus Sitzungsgelder/Mitarbeiterbeurteilungen mit diversen Ansätzen</li> </ul>     | 155'700 <sup>1</sup> | Schulpflege (6 Mitglieder, ohne Präsidium) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Vizepräsident/in CHF 21'700</li> <li>Mitglieder CHF 20'700</li> </ul> <p>Für die Lehrerbeurteilung (MAB) durch die Schulpflege werden folgende Pauschalen pro MAB (für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung) ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilungsverantwortlicher CHF 560</li> <li>pro MAB-Mitglied CHF 460</li> </ul> | 125'200<br><br>ca. 30'000 <sup>2</sup> |
| Sozialbehörde (4 Mitglieder, exkl. Präsidium) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Mitglieder CHF 4'700</li> </ul>                                                                                                                                                     | 18'800               | Sozialbehörde (4 Mitglieder, ohne Präsidium) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Mitglieder CHF 4'700</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 18'800                                 |
| Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder, inkl. Präsidium) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Präsident CHF 4'700</li> <li>Aktuar CHF 3'600</li> <li>Mitglieder CHF 2'500</li> <li>zusätzlich zu Pauschalentschädigung besteht Anspruch auf Sitzungsgeld</li> </ul> | 13'300 <sup>3</sup>  | Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder, inkl. Präsidium) mit folgenden <b>Pauschalen</b> :<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Präsident CHF 4'700</li> <li>Aktuar CHF 3'600</li> <li>Mitglieder CHF 2'500</li> <li>zusätzlich zu Pauschalentschädigung besteht Anspruch auf Sitzungsgeld</li> </ul>                                                                                                                                                                                | 13'300 <sup>4</sup>                    |
| <b>Total</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>381'167</b>       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>409'000</b>                         |

### 3.2 Sitzungsgelder für Behörden

| Entschädigungsverordnung heute<br>(Übergangslösung 25.6.2007)                                                                                                                                                                                               | CHF          | Entschädigungsverordnung neu<br>(Gemeindeversammlung 17.3.2008)               | CHF          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| unterschiedliche Regelungen Gemeinderat und Schulpflege Sitzungsgelder für Schulpflege:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>Schulpflege mit Sitzungsgeld</li> <li>Gemeinderat mit Pauschalentschädigung (Sitzungen in Pauschale enthalten)</li> </ul> | s. Ziff. 3.1 | Sitzungsgeld neu auch für Schulpflege in Pauschale gemäss Ziff. 3.1 enthalten | s. Ziff. 3.1 |

<sup>1</sup> Berechnung aufgrund des Durchschnitts der letzten zwei Jahre pro Schulpflegemitglied (CHF 17'300 / Mitglied)

<sup>2</sup> Betrag abhängig von variierender Anzahl MAB (durchschnittlich jeweils ca. CHF 30'000 pro Jahr)

<sup>3+4</sup> Bei der RPK sind die Sitzungsgelder nicht in der Pauschale inbegriffen, weil die durchschnittliche Sitzungszahl pro Jahr viel stärker variiert als bei den übrigen Behörden.

### 3.3 Sitzungs- und Taggelder für weitere Gremien (Arbeitsgruppen und Kommissionen)

| Entschädigungsverordnung heute<br>(Übergangslösung 25.6.2007)                       | CHF | Entschädigungsverordnung neu<br>(Gemeindeversammlung 17.3.2008)                                                | CHF |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sitzungsgeld für Arbeitsgruppen und Kommissionen                                    | 60  | Sitzungsgeld für Arbeitsgruppen und Kommissionen (nur für Sitzungen mit Protokoll) für Sitzungen bis 2 Stunden | 60  |
|                                                                                     |     | Sitzungsgeld für jede weitere Stunde                                                                           | 30  |
| Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare u.dgl.) für den ganzen Tag | 240 | Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare) für den ganzen Tag                                   | 240 |
| Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare u.dgl.) für den halben Tag | 120 | Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare) für den ganzen Tag                                   | 120 |

## 4 Schlusswort

Der Gemeinderat erachtet die der Gemeindeversammlung vorgeschlagene Stossrichtung, wonach alle Behörden pauschal entschädigt werden sollen, als sinnvoll.

Die Anpassung der Entschädigungen beurteilt der Gemeinderat als gerechtfertigt und massvoll. Er empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Antrag zuzustimmen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Text der revidierten Entschädigungsverordnung im vollen Wortlaut

## Anhang

### Verordnung über die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der Politischen Gemeinde (Entschädigungsverordnung)

#### A. Zweck / Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für Behörden und Dienstleistungen im Nebenamt der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Art. 1  
Zweck

#### B. Entschädigung für die behördliche Tätigkeit

Die Mitglieder der nachfolgend aufgeführten Behörden beziehen Pauschalentschädigungen. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission sind in der Pauschalsumme auch die Sitzungsgelder enthalten. Mit den Pauschalen werden alle Arbeitsaufwendungen bzw. Präsenzzeiten im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Für Tagungen, Kurse und Seminare besteht jedoch zusätzlich zur Pauschale Anspruch auf ein Taggeld für den halben oder ganzen Tag.

Art. 2  
Grundsatz

Gestützt auf den Grundsatz gemäss Art. 2 werden den nachstehenden Behörden folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Art. 3  
Pauschalentschädigungen

CHF/Jahr

#### Gemeinderat

|                                                            |        |
|------------------------------------------------------------|--------|
| Präsident/in                                               | 40'000 |
| 1. Vizepräsident/in                                        | 31'000 |
| 2. Vizepräsident/in                                        | 30'700 |
| Mitglieder (inkl. Präsidium Schulpflege und Sozialbehörde) | 30'000 |

#### Schulpflege

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Vizepräsident/in <sup>1</sup> | 21'700 |
| Mitglieder                    | 20'700 |

Für die Lehrerbeurteilung (MAB) durch die Schulpflege werden folgende Pauschalen pro MAB (für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung) ausgerichtet:

|                               |     |
|-------------------------------|-----|
| Beurteilungsverantwortliche/r | 560 |
| pro MAB-Mitglied              | 460 |

<sup>1</sup> Präsidium = Mitglied Gemeinderat

## Sozialbehörde CHF/Jahr

Mitglieder <sup>2</sup> 4'700

## Rechnungsprüfungskommission

Präsident 4'700

Aktuar 3'600

Mitglieder 2'500

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss den Ansätzen von Art. 5. <sup>3</sup>

## Taggelder für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare)

|                            | CHF |
|----------------------------|-----|
| Taggeld für den ganzen Tag | 240 |
| Taggeld für den halben Tag | 120 |

## C. Weitere Gremien und Dienstleistungen

Für alle übrigen Gremien (beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.) sowie Dienstleistungen im Nebenamt setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.

Art.4  
Grundsatz

Die Mitglieder der ständigen und vorübergehend eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld (nur für Sitzungen mit Protokoll) sowie für Weiterbildungen (Tagungen, Kurse, Seminare) ein Taggeld in folgender Höhe:

Art. 5  
Sitzungs- und Taggelder

|                                          | CHF |
|------------------------------------------|-----|
| Taggeld für den ganzen Tag               | 240 |
| Taggeld für den halben Tag               | 120 |
| Sitzungsgeld für Sitzungen bis 2 Stunden | 60  |
| Sitzungsgeld für jede weitere Stunde     | 30  |

Gemeindeangestellte haben für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

<sup>2</sup> Präsidium = Mitglied Gemeinderat

<sup>3</sup> Bei der RPK Sitzungsgelder nicht in Pauschale inbegriffen, weil die durchschnittliche Sitzungszahl pro Jahr viel stärker variiert als bei den übrigen Behörden.

## D. Weitere Bestimmungen

Spesenentschädigungen erfolgen aufgrund separater Abrechnung nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen. Der Gemeinderat ist berechtigt, Spesenpauschalen für alle Behörden festzulegen. Mit den Pauschalen sind alle Spesen wie Auto, Telefon, auswärtige Verpflegung usw. abgegolten.

Art. 6  
Spesen

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Pauschalentschädigungen periodisch an die aufgelaufene Teuerung anzupassen. Massgebend sind die seit Erlass dieser Verordnung bzw. seit der jeweiligen letzten Anpassung dem Gemeindepersonal ausgerichteten Teuerungszulagen.

Art. 7  
Teuerungszulagen

Alle gemäss dieser Verordnung entschädigten Personen sind für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht versichert.

Art. 8  
Versicherungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AHV, IV, ALV, EO, FAK sowie der beruflichen Vorsorge.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Entschädigungsverordnungen der Politischen Gemeinde vom 23. September 2003, der Schulgemeinde vom 20. März 2001 sowie die diesbezüglichen gemeinderätlichen Übergangsregelungen vom 25. Juni 2007.

Art. 9  
Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

GRB Revisionsvermerk betreffend letzte Teuerungsanpassung gemäss Art. 7:

## 2 Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Tagesstrukturen an den Schulen Wangen-Brüttisellen

### Antrag des Gemeinderats bzw. der Schulpflege

Die Schulpflege und der Gemeinderat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Wangen-Brüttisellen zu beschliessen:

1. Einführung der Tagesstrukturen an den Schulen Wangen-Brüttisellen auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 und Erteilung eines jährlich wiederkehrenden Bruttokredites von CHF 794'000.
2. Der Bruttokredit wird an den jeweiligen Betreuungsbedarf angepasst.
3. Die Ausgaben gemäss dem Bruttokredit reduzieren sich um die Elternbeiträge sowie in den ersten drei Jahren um die Gelder aus der Anstossfinanzierung des Bundes.
4. Die Elternbeiträge werden durch die Schulpflege bestimmt, wobei die Elternbeiträge 60% der Kosten decken sollen.
5. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre wird die Kosten- und Ertragsstruktur überprüft.
6. Genehmigung eines Kredites von CHF 95'000, inkl. 7,6% MWST, für die Betriebseinrichtung der Tagesstrukturen, zu Lasten der Investitionsrechnung.

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Einführung der Tagesstrukturen gemäss Abstimmungsunterlagen an der Schule Wangen-Brüttisellen annehmen und damit einen jährlich wiederkehrenden Bruttokredit von CHF 794'000 und die nötigen einmaligen Investitionskosten von CHF 95'000 bewilligen?

### Bericht des Gemeinderats

#### Das Wesentliche in Kürze

- Mit dem neuen Volksschulgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote (Tagesstrukturen) einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten, aufzubauen. Diese aufgrund des ermittelten Bedarfs angebotene Betreuungsleistung ist für die Eltern kostenpflichtig. Sie ist eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und des ausgewiesenen Bedarfs ist die flächendeckende Einführung der Tagesstrukturen in Wangen-Brüttisellen ab Schuljahr 2009/2010 zwingend.
- Mit dem Angebot an Tagesstrukturen nimmt die Schulpflege die gesellschaftlichen Veränderungen auf. Wer in Wangen-Brüttisellen mit Kindern lebt, soll sich für Beruf und Familie entscheiden können - und seine Kinder gut betreut wissen. Das Angebot steht allen Eltern bzw. ihren Kindern offen, die in Wangen-Brüttisellen wohnen. Für Kinder aus anderen Gemeinden ist die Nutzung unseres Angebotes möglich, wenn noch Platz zur Verfügung steht. Diese Kinder bezahlen den Maximaltarif.
- Die Tagesstrukturen fördern darüber hinaus die Sozialisation sowie die kulturelle Integration der Kinder und indirekt das Lernen in der Schule. Die Tagesstrukturen haben die Aufgabe, den Kindern Geborgenheit und ganzheitliche Erziehung sowie eine gesunde Ernährung zu bieten.

## **Ausführlicher Bericht**

### **1 Ausgangslage**

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren wollen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten. Deshalb werden die Gemeinden im neuen Volksschulgesetz verpflichtet, spätestens ab Schuljahr 2009/2010 bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten.

#### **1.1 Gesetzlicher Auftrag**

§ 27 Abs. 3 des neuen Volksschulgesetzes schreibt vor, dass Gemeinden über die Blockzeiten hinausgehende Tagesstrukturen anzubieten haben. Die Übergangsordnung zum Volksschulgesetz § 4 verpflichtet die Gemeinden, den Bedarf bis Juli 2007 zu erheben und spätestens ab dem Schuljahr 2009/2010 dem Bedarf entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Damit soll den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

#### **1.2 Gesetzliche Auflagen und andere Richtlinien**

Je nach Art und Umfang der Tagesstrukturen sind weitere gesetzliche Auflagen, Richtlinien und Vorschriften zu beachten. Diese Auflagen sind auf das Wohl der Kinder, deren Gesundheit, Sicherheit sowie die umfassende und fachqualifizierte Betreuung ausgerichtet. Massgeblichen Einfluss nehmen dabei die neu erstellten kantonalen Hortrichtlinien der Bildungsdirektion vom 4. Juni 2007. Darin sind unter anderem die Vorgaben zu den Räumlichkeiten enthalten. So ist pro Kind eine Fläche von mindestens 4m<sup>2</sup> vorzusehen. Zudem müssen mindestens 2 flexibel nutzbare, wohnliche und sichere Räume für den Aufenthalt sowie für Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

#### **1.3 Anstossfinanzierung durch den Bund**

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Februar 2003 ist ein auf 8 Jahre befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördert, u.a. damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Basierend auf diesem Bundesgesetz spricht der Bund im Sinne einer Anstossfinanzierung Gelder für den erstmaligen Aufbau oder die Erweiterung von Einrichtungen für schulergänzende Betreuung. Dazu ist ein Beitragsgesuch mit ausführlichen Beilagen zu stellen, wobei ebenfalls verschiedene Vorgaben zu erfüllen sind.

## **2 Hintergrund und Nutzen von Tagesstrukturen**

Die Schulpflege weist darauf hin, dass die Tagesstrukturen ergänzend zur Familie angeboten werden und diese keinesfalls ersetzen können. Familienstrukturen, die eine ganztägige Betreuung der Kinder durch einen Elternteil ermöglichen sind sehr erfreulich und kindgerecht. Das Angebot ergänzender Tagesstrukturen konkurrenziert diese Lebensform nicht. Es ist aber eine sinnvolle Alternative für alle Familien, die aus den verschiedensten Gründen eine solche Betreuung nicht bieten können.

### **2.1 Hintergrund und Nutzen in Kürze**

#### *Pädagogischer und integrativer Mehrwert*

Kinder, die schulische Betreuungseinrichtungen besuchen, sind im Allgemeinen sozial besser integriert und weiter in ihren sprachlichen Fähigkeiten als Kinder ohne Betreuung entwickelt. Schulische Betreuungseinrichtungen fördern nicht bloss die Chancengleichheit, sondern steigern auch den Schulerfolg der Kinder.

#### *Vereinbarkeit von Beruf und Familie*

Ein ausreichendes Angebot an Betreuungseinrichtungen erhöht die Wahl- und Kombinationsmöglichkeit der Eltern in Bezug auf Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit.

### *Arbeitsmarkt- und Wachstumspolitik*

Die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Wachstumspolitik. So kann das Arbeitskräftepotential besser ausgeschöpft werden.

#### *Entlastung für Betriebe*

Eine familienfreundliche Familienpolitik zahlt sich auch für die Unternehmen aus. Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht den Rückkehreffekt von Beschäftigten nach der Geburt eines Kindes und hilft den Arbeitgebern Arbeitskräfte mit Erziehungspflichten zu erhalten.

#### *Armutsbekämpfung*

Fehlende oder teure familienergänzende Kinderbetreuungsplätze sind eine Ursache für Familienarmut. Besonders betroffen sind namentlich Familien mit nur einem Elternteil.

#### *Gleichstellung*

Ein ausreichendes Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen hilft, die Chancengleichheit von Frau und Mann auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Mütter sind heute auf dem Arbeitsmarkt immer noch benachteiligt.

## **2.2 Die soziale und volkswirtschaftliche Dimension der familienergänzenden Betreuung**

Im Folgenden wird eine Studie vorgestellt, die aufzeigt, dass die Finanzierung von Betreuungsplätzen keine Belastung der Gesellschaft, sondern im Gegenteil eine Investition darstellt, die dieser zugute kommt.

Die Stadt Zürich gab 1999 eine Studie in Auftrag zur Beurteilung des Nutzens von Kinderbetreuungsplätzen für die Gesellschaft. Dabei wurde insbesondere der wirtschaftliche Vorteil bewertet, der den verschiedenen Akteuren – Eltern, Kinder, Steuerzahler und Unternehmungen – aus den Betreuungsstrukturen in der Stadt Zürich erwächst.

Die bessere Lebensqualität der Eltern ist gemäss der Zürcher Studie nicht der einzige Vorteil der Betreuungsstrukturen. Sie erlauben den Eltern, weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und führen damit zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um 7 bis 17 Stunden. Das mittlere Jahreseinkommen der Familien verbessert sich dadurch um 44 Millionen Franken, was wiederum, neben höheren Steuereinnahmen, eine starke Verringerung der mit der Familienarmut zusammenhängenden Sozialausgaben bewirkt. Die Studie zeigt, dass bei einer Aufhebung der Betreuungsplätze in Zürich 350 Familien unter das Existenzminimum fallen würden. Dies würde die Sozialdienste mit zusätzlichen Kosten von 6,5 Millionen Franken belasten.

Der Beitrag der Betreuungsstrukturen zur Sozialisation der Kinder bringt auch der Gesellschaft langfristig finanzielle Vorteile. Der Aufenthalt eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung führt zu einer schnelleren Entwicklung seiner kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten. Damit erhöhen sich die Chancen in der Schule, und die spätere Integration in die Arbeitswelt wird erleichtert. Dadurch verringern sich die Sozialausgaben namentlich in zwei Bereichen: Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass die oft ausserordentlich hohen Kosten für Spezialschulen zurückgehen und die bessere schulische und berufliche Integration die Delinquenz Jugendlicher verringern werden.

## **3 Vorgehen und Eckwerte der Schulpflege**

Im Frühling 2007 führte die Schulpflege die gesetzlich vorgeschriebene Bedarfsabklärung bei allen Eltern der Schülerinnen und Schüler durch. Bei dieser ersten Umfrage wurden die Eltern in allgemeiner Form zu ihrem Bedarf an schulergänzender Betreuung befragt.

Auf Basis der erhaltenen Antworten und Daten erarbeitete die Schulpflege bzw. deren eingesetzte Projektgruppe das Modell der Tagesstrukturen und das Gesamtkonzept. Dieses beinhaltet das Betriebs-, das Organisations- sowie das Betreuungs- bzw. pädagogische Konzept und regelt unter anderem auch die Öffnungszeiten und die Elternbeiträge.

### 3.1 Eckwerte

Die Schulpflege hat sich für ein Modell entschieden, das auf folgenden Eckwerten basiert:

- Die Schulpflege übernimmt die Trägerschaft selber.
- Die Tagesstrukturen werden grundsätzlich dezentral in allen drei Schulanlagen angeboten und überall gleichzeitig eingeführt.
- Die Tagesstrukturen werden gemäss den kantonalen Richtlinien geführt. In Bezug auf Räume, Infrastruktur und Personal werden professionelle Standards eingehalten.
- Für die Einführungsphase wird die vorhandene Infrastruktur mit möglichst kleinen Anpassungen zur Nutzung als Hort/Mittagstisch bereit gestellt. In Wangen, im Massjuchert und im Bruggwiesen handelt es sich um Provisorien, die im Rahmen einer Gesamtschulraumplanung angepasst werden müssen.
- Der Betrieb wird zum grösseren Teil durch Elternbeiträge finanziert.
- Für die Festlegung der Elternbeiträge wird ein Modell mit einem Sozialtarif angewendet.

## 4 Bedarf und Modell der Tagesstrukturen

### 4.1 Sichtweise und Bedarf der Schule Wangen-Brüttisellen

Die Betreuung ist nach dem neuen Volksschulgesetz Aufgabe der Schule. Die Einführung von Tagesstrukturen ist für die Bildung und Erziehung der Heranwachsenden eine grosse Chance, da die Schule im Rahmen der familienergänzenden Betreuung am ehesten die Verbindung derer verschiedenen Lebenswelten, der Schule und der Betreuung erreicht.

Die Schule funktioniert nicht als ein in sich abgeschlossenes System. Für eine möglichst erfolgreiche Schullaufbahn des Kindes ist seine Betreuung vor und nach der Schule ebenso wichtig wie eine gute Klassenführung und die Unterrichtsgestaltung seitens der Lehrperson.

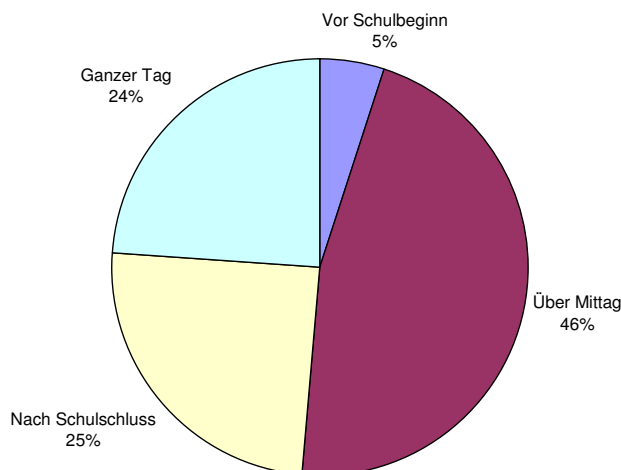
- Eine ausgewogene Ernährung und eine sinnvoll ausgefüllte Pause über Mittag beeinflusst die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler im Nachmittagsunterricht erheblich.
- Eine geordnete und unterstützende Umgebung für die Aufgaben nach der Schule sowie eine altersgerecht betreute Freizeitgestaltung bilden deshalb eine wichtige Basis für den täglichen Unterricht und das soziale Klima in einer Klasse.
- Die notwendig enge Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Betreuungsperson muss koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen.

### 4.2 Bedarf in Zahlen

Der Rücklauf der provisorischen Anmeldungen mit 51% ist befriedigend ausgefallen, und die Ergebnisse können als repräsentativ angesehen werden. Mit diesen Angaben wurde die folgende Bedarfsprognose berechnet.

Betreuungsbedarf für Kindergarten- und Primarschulkinder: 306  
(inkl. Mehrfachnennungen)

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Vor Schulbeginn   | 15         |
| Über Mittag       | 142        |
| Nach Schulschluss | 76         |
| Ganzer Tag        | 73         |
| <b>Total</b>      | <b>306</b> |



Das bereit gestellte Angebot ist kleiner als die ermittelte Nachfrage, weil nicht alle Angemeldeten an jedem Tag der Woche das Angebot nutzen.

Betreuungsbedarf für Sekundarschüler/innen: 56

Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden haben gezeigt, dass mittelfristig, d.h. in einem Zeitraum von 2 – 4 Jahren, der Betreuungsbedarf jedes Jahr etwas ansteigt. Ab dem 5. Jahr steigt der Bedarf in der Regel nur noch marginal.

Insgesamt sind 362 Kinder für eine Betreuung angemeldet worden, was 42% aller 856 Schüler entspricht (Stand Dez. 08).

#### 4.3 Standorte, Betreuungsplätze, Angebot

| Ort                                     | Anzahl Plätze (Max.) |              |            |
|-----------------------------------------|----------------------|--------------|------------|
|                                         | Morgen               | Mittagstisch | Nachmittag |
| Pavillon Massjuchert, Brüttisellen      | -                    | 50           | 22         |
| Hort Brüttiburg, Brüttisellen           | 22                   | 22           | 22         |
| Militärunterkunft, Wangen               | -                    | 30           | -          |
| "Schülerclub" Bruggwiesen, Brüttisellen | -                    | 40           | -          |
| <b>Total:</b>                           | <b>22</b>            | <b>142</b>   | <b>44</b>  |

#### 4.4 Elternbeiträge

Die Tarife für die Beiträge der Eltern werden durch die Schulpflege festgelegt. Eltern mit einem tiefen steuerbaren Einkommen bezahlen einen reduzierten Beitrag. Mit den Elternbeiträgen soll mittelfristig eine Kostendeckung des Tagesstrukturbetriebes von etwa 60% erreicht werden. Für die Elternbeiträge wird ein Modell mit einem Sozialtarif angewendet.

Die Schule subventioniert somit die Tagesstrukturen mit ca. 40% der laufenden Kosten. Die Kosten- und Ertragsstruktur wird nach Ablauf der ersten 3 Jahre wieder überprüft und wenn nötig angepasst, so dass der Verteilschlüssel 40 zu 60 Prozent in etwa eingehalten wird.

Für das Schuljahr 2009/2010 sind folgende Elternbeiträge pro Tag vorgesehen:

Hort/Mittagstisch (Kindergarten/Primarschule):

| Steuerbares Einkommen* | Tarife (in CHF)                                   |                                 |                                                      |                                       |
|------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------|
|                        | Hort Morgen<br>(inkl. Frühstück)<br>(7:00 – 8:30) | Mittagstisch<br>(11:30 – 13:45) | Hort Nachmittag<br>(inkl. Zvieri)<br>(13:45 – 18:00) | Ganzer Tag<br>(inkl. alle Mahlzeiten) |
| bis 20'000             | 3.00                                              | 6.00                            | 15.00                                                | 24.00                                 |
| 30'000                 | 3.00                                              | 7.60                            | 18.50                                                | 29.10                                 |
| 40'000                 | 3.00                                              | 9.20                            | 22.00                                                | 34.20                                 |
| 50'000                 | 3.00                                              | 10.80                           | 25.50                                                | 39.30                                 |
| 60'000                 | 3.00                                              | 12.40                           | 29.00                                                | 44.40                                 |
| 70'000                 | 3.00                                              | 14.00                           | 32.50                                                | 49.50                                 |
| 80'000                 | 3.00                                              | 15.60                           | 36.00                                                | 54.60                                 |
| 90'000                 | 3.00                                              | 17.20                           | 39.50                                                | 59.70                                 |
| 100'000                | 3.00                                              | 18.80                           | 43.00                                                | 64.80                                 |
| 110'000                | 3.00                                              | 20.40                           | 46.50                                                | 69.90                                 |
| ab 120'000             | 3.00                                              | 22.00                           | 50.00                                                | 75.00                                 |

\* Dies sind Beispiele. Die Berechnung im Zusammenhang mit dem steuerbaren Einkommen auf CHF 1'000 genau erfolgt anhand einer Formel.

"Schülerclub" Bruggwiesen (Sekundarschule):

Clubmitgliedschaft: jährlich CHF 20, Mittagessen CHF 10

#### 4.5 Personal - Qualifikation und Zusammensetzung

Die Hortrichtlinien regeln die Qualifikation und die Zusammensetzung des Personals unter anderem wie folgt:

*Leitung Hort und Mittagstisch (mit anerkannter Ausbildung)*

Sie verfügt über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung. Für administrative Arbeiten verfügt sie über eine entsprechende Zusatzausbildung, Weiterbildung oder entsprechende Erfahrung.

*Betreuungsperson (mit anerkannter Ausbildung)*

Sie verfügt über eine von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung.

*Betreuungsperson (ohne anerkannte Ausbildung)*

Sie verfügt über eine Ausbildung als Krippengehilfin, Krippenassistentin oder über pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern.

Die Anzahl der anwesenden Betreuungspersonen wird in den kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007 Ziffer 2.3.2 geregelt.

## 5 Finanzen

### 5.1 Wiederkehrende Kosten

Gemäss den bisherigen Annahmen (Wachstumsprognose 10% vom Ausgangswert) ist mit folgenden wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben zu rechnen:

| Schuljahr                                          | 2009/10         | 2010/11         | 2011/12         | 2012/13         |
|----------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Einnahmen</b>                                   |                 |                 |                 |                 |
| Elternbeiträge                                     | 437'000         | 480'000         | 525'000         | 570'000         |
| Finanzhilfe des Bundes <sup>1)</sup>               | 38'500          | 40'000          | 20'000          | 0               |
| <i>Total Einnahmen</i>                             | <i>475'500</i>  | <i>520'000</i>  | <i>545'000</i>  | <i>570'000</i>  |
| <b>Ausgaben</b>                                    |                 |                 |                 |                 |
| Betriebskosten                                     | 175'000         | 193'000         | 210'000         | 228'000         |
| Personalkosten                                     | 550'000         | 577'000         | 600'000         | 633'000         |
| <i>Total vor Liegenschaftskosten</i>               | <i>725'000</i>  | <i>770'000</i>  | <i>810'000</i>  | <i>861'000</i>  |
| <b>Saldo vor Liegenschaftskosten <sup>2)</sup></b> | <b>-249'500</b> | <b>-250'000</b> | <b>-265'000</b> | <b>-291'000</b> |
| Liegenschaftskosten <sup>3)</sup> kalkulatorisch   | 65'000          | 65'000          | 65'000          | 65'000          |
| <i>Total Ausgaben</i>                              | <i>790'000</i>  | <i>835'000</i>  | <i>875'000</i>  | <i>926'000</i>  |
| <b>Saldo <sup>3)</sup></b>                         | <b>-314'500</b> | <b>-315'000</b> | <b>-330'000</b> | <b>-356'000</b> |
| Saldo in % der Total-Ausgaben                      | <b>39.8%</b>    | <b>37.7%</b>    | <b>37.7%</b>    | <b>38.4%</b>    |

1) Für die ersten drei Betriebsjahre ist eine Finanzhilfe (Anstossfinanzierung) des Bundes zu erwarten.

2) Ein Minussaldo entspricht den Nettokosten für die Gemeinde

3) kalkulatorischer Mietzins inkl. aller Nebenkosten (die Liegenschaften gehören der Gemeinde bzw. der Zivilgemeinde, der Betrag wird intern verrechnet)

### 5.2 Einmalige Kosten

Die Hortrichtlinien regeln die Grösse und Anforderungen an die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen. Die Einrichtung von Tagesstrukturen für deren Start im Schuljahr 2009/2010 ist in den bestehenden Räumlichkeiten mit akzeptablem Aufwand realisierbar.

Wenn sich die Tagesstrukturen bzw. der Bedarf - wie in der Bedarfsprognose aufgezeigt - entwickeln, werden in beiden Ortsteilen weitere bzw. grössere Räumlichkeiten notwendig. Wie eine entsprechende Lösung aussieht und was diese kostet, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch offen.

Die Gesamtgrösse der Räume für den Aufenthalt der Kinder wird massgeblich durch den Bedarf über Mittag bestimmt. Anhand des Bedarfes und unter Berücksichtigung der Hortrichtlinien sind für die Tagesstrukturen neben den Aufenthaltsräumen zusätzlich die notwendigen Nebenräume, wie Toiletten, Küche usw. ebenfalls bereitzustellen, sofern nicht bereits vorhandene mitgenutzt werden können.

Zusätzliche Investitionen für Aussenräume sind gering, da sich die Angebote der Tagesstrukturen auf je einer Schulanlage befinden. Dadurch sind in unmittelbarer Nähe angemessene Spielmöglichkeiten im Freien sowie Sportmöglichkeiten vorhanden, die durch die Tagesstrukturen mitbenutzt werden können und sollen. Total belaufen sich die einmaligen Kosten für die Standorte Wangen und Brüttisellen auf CHF 95'000.

### **5.2.1 Standort Wangen**

Die Militärunterkunft, in der schon heute ein Mittagstisch eingerichtet ist, wird für die Nutzung optimiert. Für den Mittagstisch müssen besser geeignete Räumlichkeiten geschaffen werden. Die Militärunterkunft ist eine Notlösung, die in manchen Belangen nicht kindergerecht ist. Es ist mit Kosten von CHF 15'000 zu rechnen.

### **5.2.2 Standort Brüttisellen**

Im Hort Brüttiburg sind keine Investitionen notwendig.

Im Pavillon Massjuchert ist mit Investitionskosten für das Gebäude von CHF 57'000 und für die Aussenanlage von CHF 13'000 zu rechnen.

Für den "Schülerclub" Bruggwiesen im Sekundarschulhaus sind Anschaffungen von höchstens CHF 10'000 nötig.

## **6 Schlusswort**

Die Schulpflege und der Gemeinderat sind überzeugt, eine dem aktuellen Betreuungsbedarf angepasste und kostengünstige Lösung für die termingerechte Einführung der Tagesstrukturen vorzulegen. Sie empfehlen deshalb den Stimmberechtigten von Wangen-Brüttisellen, der Urnenvorlage an der Abstimmung vom 17. Mai 2009 zuzustimmen.

### 3 Vorberatung Urnenabstimmung betreffend Gründung einer interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher"

#### Einleitender Hinweis:

Beim nachfolgenden Bericht handelt es sich um eine zwischen den Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen koordinierte und bezüglich der wesentlichen Punkte gleichlautende Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009. Anlässlich der gemäss Gemeindeordnung Wangen-Brüttisellen vorgeschriebenen Vorberatung an der Gemeindeversammlung findet keine Abstimmung statt.

#### Antrag des Gemeinderats

Basis für die gleich lautende Urnen-Abstimmungsfrage der Gemeinden Wallisellen, Dietlikon und Wangen-Brüttisellen bilden folgende Anträge des Gemeinderats:

1. Der Gründung der interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" wird zugestimmt.
2. Für die Gründung der interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" wird ein Kredit von CHF 2'176'970 bewilligt.

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie dem Gründungsvertrag der interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" in Dietlikon zustimmen und dafür einen einmaligen Kredit von CHF 2'176'970 zur Deckung der Gründungskosten bewilligen?

#### Bericht des Gemeinderats

##### Das Wesentliche in Kürze

- Das Krankenhaus im Rotacher (KRD) soll aus dem Zweckverband Spital Uster herausgelöst werden. Die heutige Situation ist schwerfällig, da 17 Verbandsgemeinden des Zweckverbands Spital Uster über das KRD bestimmen, obwohl derzeit nur 8 Gemeinden finanzielle Träger sind.
- Die Gründung einer interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" wird vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen als eindeutig beste Option zur Herauslösung taxiert.
- Wangen-Brüttisellen, Dietlikon und Wallisellen übernehmen gemeinsam die Trägerschaft der interkommunalen Anstalt mit dem Namen "Pflegezentrum Rotacher". Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Gründungsvertrag geregelt.
- Der bisherige Zweck bleibt unverändert. Das "Pflegezentrum Rotacher" nimmt insbesondere die stationäre und ambulante Pflege sowie das betreute Wohnen wahr.
- Die Trägergemeinden haben ein Mitentscheidungsrecht bei Investitionen (Sanierungen, Erweiterungen usw.) sowie bei Zweckänderungen. Zudem besitzen die Träger die Sicherheit, einer Institution anzugehören und dadurch selbstständig zu bleiben.
- Wangen-Brüttisellen besitzt bisher keine eigenen stationären Einrichtungen. Als Trägergemeinde der interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" sichert die Gemeinde langfristig Pflege- und Betreuungsplätze für ihre Einwohnerinnen und Einwohner und kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach.

## Ausführlicher Bericht

### 1 Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Gründung einer interkommunalen Anstalt "Pflegezentrum Rotacher" und der Übernahme der Trägerschaft mit Wallisellen und Dietlikon die Altersbetreuung für die Zukunft nachhaltig gesichert ist und sich das finanzielle Engagement rechtfertigt. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, der Vorlage an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zuzustimmen.

### 2 Ausgangslage

Der Zweckverband Spital Uster hat zwei Aufgaben: Der Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital sowie den Betrieb des "Krankenheims im Rotacher" in Dietlikon (nachfolgend KRD genannt). Die Besonderheit dieses Zweckverbandes besteht darin, dass am Betrieb des Spitals alle 17 Vertragsgemeinden (Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg) beteiligt sind, am Betrieb des Krankenheims im Rotacher hingegen nur die 8 Trägergemeinden Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen. Diese im Kanton Zürich äusserst selten auftretende Konstellation führt zu folgenden zwei Problempunkten:

- Die unterschiedliche Stellung der beiden Betriebe in der Organisation des Zweckverbands Spital Uster führt dazu, dass die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes auch über die Geschäfte des Krankenheims im Rotacher entscheidet, obwohl die Mehrheit der beteiligten Gemeinden gar nicht Träger dessen Betriebs ist.
- Innerhalb des Spitalzweckverbands kam es in der Vergangenheit zu Überkapazitäten an Pflegeplätzen. Die Bettenbelegung des KRD sank auf 89%. Diese Situation resultierte aus dem Ausbau der Spitexdienste und der Erstellung von zusätzlichen Pflegeplätzen in den einzelnen Vertragsgemeinden. Der in den Zweckverbandsstatuten festgelegte Kostenverteiler nimmt auf diese Besonderheit keine Rücksicht. So hält Art. 35 unter dem Titel "Ergebnisverteilung" ausdrücklich fest: "Das Betriebsergebnis des Krankenheims wird jährlich nach Massgabe der verursachten Pfl egetage auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt." Mit anderen Worten gesagt: Es haben zwar alle Verbandsgemeinden das Recht, Einwohnerinnen und Einwohner im KRD zu platzieren. Wenn sich jedoch keine Einwohnerinnen und Einwohner einer Vertragsgemeinde im KRD aufhalten, dann muss sich diese Gemeinde nicht am negativen Betriebsergebnis beteiligen. Eine solche Beteiligung wäre aber infolge des Finanzierungssystems im Gesundheitswesen zwingend erforderlich.

Diese Situation veranlasste die acht Trägergemeinden im Frühjahr 2004 das Projekt "Krankenheim Rotacher im Wandel" zu starten. Das Projekt "KRD im Wandel" hatte zum Ziel, die getätigten Investitionen und das Fortbestehen des KRD langfristig sicherzustellen sowie die Flexibilität der Institution mit der Gründung einer interkommunalen Anstalt den heutigen Anforderungen anzupassen. Kurz zusammengefasst stellt sich das Projektergebnis wie folgt dar: Herauslösung des Betriebs KRD aus dem Spitalzweckverband und Gründung einer interkommunalen Anstalt mit dem gleichen Zweck.

### 3 Bedürfnisse der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Da für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein erheblicher und zunehmender Bedarf an Altersheim- und Pflegeplätzen besteht, erscheint es grundsätzlich wichtig und richtig, sich an der künftigen Trägerschaft des KRD als Träger an der angestrebten interkommunalen Anstalt zu beteiligen.

Dies einerseits um sich möglichst viele Optionen für die künftige, bedarfsgerechte Planung zu erhalten und andererseits um ein grösstmögliches Mass an Mitsprache im Rahmen der neuen Organisationsform des KRD sicher zu stellen.

## **4 Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Einführung des neuen Gesundheitsgesetzes und den damit verbundenen Weisungen und Verordnungen der kantonalen Gesundheitsdirektion wird die Langzeitpflege grundsätzlich den Gemeinden überbunden. Bund und Kanton betreiben bzw. subventionieren die Akutspitäler. Die Erfüllung der Aufgabe bzw. wie, wieviel und wo ist den Gemeinden überlassen. Somit besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, genügend Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen. Ob eine Gemeinde selber Pflegeeinrichtungen betreibt oder eine andere Lösung sucht, ist ihr freigestellt.

## **5 Herauslösung aus dem Spitalzweckverband**

### **5.1. *Revision der Statuten des Spitalzweckverbands Spital Uster***

Die Statutenrevision des Zweckverbands Spital Uster wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2009 genehmigt (Herauslösung des KRD funktioniert nur, wenn alle 17 Verbandsgemeinden der Statutenrevision des Spitalzweckverbands zustimmen).

### **5.2. *Die austretenden Gemeinden***

Im Laufe der Arbeiten am Projekt „Rotacher im Wandel“ ergab sich, dass sich nicht alle bisherigen Trärgemeinden des KRD in einer neuen Trägerschaft engagieren wollen. Dafür gibt es insbesondere zwei Gründe: Entweder wird der Bedarf an Pflegeplätzen in eigenen Betrieben abgedeckt oder es bestehen derartige Pläne oder die bisherige Bettenbelegung im Rotacher war relativ gering. Dies trifft für die Stadt Dübendorf und die Gemeinden Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach und Volketswil zu.

### **5.3. *Die drei Trärgemeinden***

Die vorerwähnte Entwicklung führte dazu, dass die Gemeinderäte der drei Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen den Grundsatzentscheid fällten, die Trägerschaft für das KRD zu übernehmen. Bereits heute belegen die drei Gemeinden beinahe 2/3 des vorhandenen Bettenangebotes. Aufgrund der demografischen Entwicklung in den drei Trärgemeinden ist zudem absehbar, dass der Bedarf an ambulanten und stationären Pflegeplätzen nur mit dem Angebot des KRD gedeckt werden kann. Schliesslich liegt das KRD für die drei Gemeinden geografisch günstig und ist verkehrsmässig gut erschlossen.

### **5.4. *Vermögensübertragung auf die neue Trägerschaft***

Die Statuten des Zweckverbandes Spital Uster regeln lediglich den Austritt aus dem Zweckverband (Art. 44 f. Statuten) und dessen Liquidation (Art. 46 Statuten). Die 8 Trärgemeinden wollen nicht aus dem Zweckverband austreten, sie wollen weiterhin beim "Spitalzweckverband" bleiben, ein Teilaustritt ist nur schwer vorstellbar.

Ebenso wenig wird ein Teil des Zweckverbands liquidiert. Liquidation würde Beendigung der Zweckverfolgung bedeuten, was aber nicht angestrebt wird. Angestrebt wird der Weiterbetrieb unter einer neuen Trägerschaft. Somit wird also ein Vermögensteil - das Krankenhaus im Rotacher - aus dem Zweckverband herausgelöst und auf einen neuen Rechtsträger übertragen.

Diese Form der Vermögensteilung wird vom Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (FusG) erfasst. Für die Regelung des vorliegenden Sachverhalts stellt dieses Gesetz die Form der Vermögensübertragung zur Verfügung. Art. 99 Abs. 2 FusG hält fest:

"Institute des öffentlichen Rechts können durch Vermögensübertragung ihre Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger übertragen oder das Vermögen oder Teile davon von anderen Rechtsträgern übernehmen."

Bei einer Vermögensübertragung im Sinne von Art. 69 ff. FusG kann eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft oder Einzelfirma ihr ganzes Vermögen oder Teile davon in einem Akt auf einen beliebigen anderen Rechtsträger übertragen. Die Gegenleistung des übernehmenden Rechtsträgers geht grundsätzlich immer an die übertragende Gesellschaft selber, nicht an deren Mitglieder. Da jedoch im vorliegenden Fall nicht der Spitalzweckverband an sich Eigentümer des KRD ist, sondern die 8 Trärgemeinden, geht die Gegenleistung an die fünf austretenden Gemeinden.

### 5.5. Berechnung der Vermögensanteile

Die Berechnung dieser Gegenleistung stützt sich auf Art. 69 Abs. 2 FusG und Art. 46 der neuen Statuten (siehe Anhang) und wird als Teilliquidation mit Fortführungsabsicht betrachtet. Damit ist es angezeigt, als Gegenleistung den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Anlagewert der Liegenschaft Krankenhaus im Rotacher einzusetzen. Dieser beträgt per 31.12.2009 voraussichtlich CHF 5'900'000 und verteilt sich wie folgt auf die 8 Trärgemeinden:

| Gemeinde            | Anteil in CHF    | Anteil in %   |
|---------------------|------------------|---------------|
| Dietlikon           | 420'670          | 7.13          |
| Dübendorf           | 1'280'300        | 21.70         |
| Fällanden           | 512'120          | 8.68          |
| Greifensee          | 159'890          | 2.71          |
| Schwerzenbach       | 113'280          | 1.92          |
| Volketswil          | 229'510          | 3.89          |
| Wallisellen         | 2'761'200        | 46.80         |
| Wangen-Brüttisellen | 423'030          | 7.17          |
| <b>Total</b>        | <b>5'900'000</b> | <b>100.00</b> |

Der Anteil der fünf ausscheidenden Gemeinden beträgt somit CHF 2'295'100 oder 38.9%, derjenige der drei neuen Trärgemeinden CHF 3'604'900 oder 61.1%.

### 5.6. Austrittsvereinbarung

Da infolge der verschiedenen Zuständigkeiten betreffend Revision der Statuten des Zweckverbandes (Gemeindeversammlung resp. Grosser Gemeinderat) und der Gründung der interkommunalen Anstalt (Urnenabstimmung) die neue Trägerschaft noch nicht besteht, schliessen die drei neuen Trärgemeinden mit jeder der fünf austretenden Gemeinden eine gleich lautende Austrittsvereinbarung ab. Darin wird Folgendes festgehalten:

1. Das Ausscheiden der Stadt Dübendorf und der Gemeinden Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, und Volketswil als Trägerinnen des Krankenhauses im Rotacher.
2. Die Verpflichtung der drei Trärgemeinden, den ausscheidenden Gemeinden den ihnen zustehenden Anteil am Anlagewert (vgl. Ziffer 5.5) zurück zu erstatten.
3. Die Beteiligung der fünf ausscheidenden Gemeinden an einem allfälligen Verkaufserlös gemäss ihrem Anteil, sofern die interkommunale Anstalt innert 5 Jahren nach deren Gründung verkauft wird. Damit verbunden ist die genaue Definition des Begriffs "Verkaufserlös".
4. Dass die ausscheidenden Gemeinden an einem Verlust beim Verkauf des Pflegezentrums Rotacher nicht beteiligt sind.
5. Die Befristung dieses Vertrages auf fünf Jahre nach der Gründung der interkommunalen Anstalt.

## **5.7. Anschlussvertrag**

Es besteht die erklärte Absicht der neuen Trägerschaftsgemeinden, den austretenden Gemeinden die Möglichkeit eines Anschlussvertrages anzubieten. Da der Anschlussvertrag von der noch zu gründenden interkommunalen Anstalt abgeschlossen werden wird, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch wenig über dessen konkreten Inhalt ausgesagt werden. Als Eckwerte gelten jedoch die Gleichbehandlung der Anschlussgemeinden bei der Bettenbelegung und deren Beteiligung an einem entstehenden Defizit der Betriebsrechnung des Pflegezentrums.

## **6 Gründung einer interkommunalen Anstalt**

### **6.1. Was ist eine interkommunale Anstalt?**

Das Gemeindegesetz (GG) bietet in den §§ 15a und 15 b den Gemeinden die Möglichkeit der Gründung von selbstständigen kommunalen Anstalten. Derartige Anstalten kann eine Gemeinde allein oder können mehrere Gemeinden gemeinsam gründen. Die selbstständige Anstalt hat eigene Rechtspersönlichkeit, eigene Organe und eigenes Vermögen. Sie kann in eigenem Namen im Rechtsverkehr auftreten und mit Dritten Verträge abschliessen.

Aufgrund ihrer Bindung an die kommunalen Rechtsgrundlagen eröffnet die Anstalt einen Mittelweg zwischen der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden selbst und der Aufgabenübertragung auf eine private Unternehmung. Die für die selbstständige Anstalt charakteristische Gestaltungsfreiheit ermöglicht den Gemeinden massgeschneiderte Lösungen.

So lassen sich bei der Anstalt wie bei der Aufgabenauslagerung auf einen privaten Aufgabenträger die politisch-strategische und die operative Betriebsführung entflechten. Damit wird eine wirkungsvolle Steuerung ermöglicht und die Transparenz erhöht.

Da die öffentlichrechtliche Anstalt ausschliesslich auf kommunalen Rechtsgrundlagen beruht, haben die Gemeinden immer die Möglichkeit, diese Grundlagen zu verändern. So können die Gemeinden bei Bedarf über eine Änderung des kommunalen Anstaltsrechts beispielsweise ihre Aufsicht über die Anstalt oder deren Organisationsstrukturen umgestalten bzw. sie können namentlich die Zuständigkeiten bestimmter Anstaltsorgane einschränken oder aufheben.

Mehrere politische Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben eine interkommunale Anstalt errichten. Dazu beschliessen sie einen Gründungsvertrag im selben Verfahren, in dem sie sich die Gemeindeordnung geben (= Urnenabstimmung). In diesem Sinne legen die Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Gründungsvertrag (gemäss Anhang im vollen Wortlaut) zum Beschluss vor, der folgende Elemente beinhaltet:

### **6.2. Gründungsvertrag (siehe Anhang Seite 26 ff.)**

#### **I. Form, Sitz und Zweck**

In den Art. 1 bis 3 werden insbesondere die Träbergemeinden und der Zweck der interkommunalen Anstalt, die ambulante und stationäre Pflege sowie das betreute Wohnen formuliert.

#### **II. Kapitalisierung**

Dieser Abschnitt befasst sich mit der finanziellen Ausgestaltung der Anstalt. Es wird das Dotationskapital von CHF 7'800'000 und dessen Aufteilung auf die drei Träbergemeinden genannt (Art. 4). Die Art. 5 und 6 befassen sich mit der Finanzierung der Anstalt.

Dabei ist die Bestimmung, wonach sich die Anstalt soweit möglich nach dem Verursacherprinzip finanziert von zentraler Bedeutung (Art. 5 Abs. 1). Damit kommt zum Ausdruck, dass die zu erhebenden Tarife grundsätzlich sämtliche Kosten der Anstalt decken sollen. In diesem Sinne ist Art. 6 ausgestaltet. Solange im Pflegezentrum Rotacher jedoch die vom Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) festgelegten Tarife erhoben werden müssen, ist die volle Kostendeckung über die Tarife, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt werden dürfen, nicht möglich.

### **III. Organisation**

Die Art. 7 bis 18 regeln die Organisation der Anstalt, d.h. insbesondere die Kompetenzen, welche den Gemeinderäten der Trägergemeinden und den Organen der Anstalt zukommen. Auf der Grundlage des Gemeindegesetzes sollen die Gemeinderäte der Trägergemeinde die Oberaufsicht über die Anstalt ausüben (Art. 7 Abs. 1). Zentrale Kompetenzen sind dabei die Genehmigung der jährlichen Beiträge (Art. 7 Abs. 1 lit. a), die Bewilligung von Investitionsvorhaben von mehr als 1.5 Mio. Franken (Art. 7 Abs. 1 lit. c) sowie der Abschluss der auf vier Jahre abgeschlossenen Leistungsvereinbarung (Art. 7 Abs. 1 lit. b). Ebenfalls von Bedeutung ist die Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrat (Art. 7 Abs. 3 lit. a und Abs. 2 lit. a).

Die Organe der Anstalt und deren Ausgestaltung wurden derjenigen der Aktiengesellschaft, wie sie im Obligationenrecht umschrieben sind, nachgebildet. Der Verwaltungsrat übernimmt dabei die Oberleitung der Anstalt (Art. 15), die Geschäftsleitung befasst sich mit der operativen Führung (Art. 16). Die Aufgaben der Revisionsstelle entsprechen den üblichen Umschreibungen.

Damit der fünfköpfige Verwaltungsrat seine Aufgaben auch in fachlicher Hinsicht sorgfältig wahrnehmen kann, sollen ihm nicht nur je ein Vertreter der Gemeinderäte der Trägergemeinden angehören, sondern auch zwei weitere Fachpersonen (Art. 9 Abs. 3). Das führt zwar zu einer etwas komplizierten Konstituierung (Art. 10 f.), was aber aufgrund der gewonnenen Fachkompetenz leicht in Kauf genommen werden kann.

### **IV. Weitere Vorschriften**

In diesem Abschnitt ist vor allem zu beachten, dass sowohl der Finanzhaushalt als auch die Arbeitsverhältnisse dem öffentlichen Recht unterstehen (Art. 19 f.) und dass die wichtigen Vertragsänderungen, welche ausdrücklich aufgezählt sind, ebenfalls an der Urne beschlossen werden müssen (Art. 21).

Selbstverständlich ist der Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Trägerschaft möglich (Art. 22). Ebenso muss die Liquidation der Anstalt geregelt werden (Art. 23). Die Aufsicht über die Anstalt kommt dem Bezirksrat Bülach zu, welcher ebenfalls als erste Rechtsmittelinstanz amtiert (Art. 26 f.). Diese Bestimmung ist notwendig, da sich das Gebiet der Anstalt über zwei Bezirke ausdehnt und deshalb bestimmt werden muss, welchem Bezirksrat die beiden genannten Funktionen zukommen.

## **7. Finanzielle Folgen für die drei Trägergemeinden**

### **7.1. Einleitender Hinweis**

Die drei neuen Trägergemeinden sollen an der interkommunalen Anstalt Pflegezentrum Rotacher zu gleichen Teilen beteiligt sein. Diese Absicht hat für die einzelnen Trägergemeinden folgende finanziellen Folgen.

### **7.2. Dotationskapital**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 Gründungsvertrag setzt sich das Dotationskapital der interkommunalen Anstalt wie folgt zusammen:

|                                                                           |                             |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| mutmassl. Buchwert der Liegenschaft Pflegezentrum Rotacher per 31.12.2009 | CHF 5'900'000               |
| Startkapital in bar                                                       | CHF 1'900'000               |
| <b>Total Dotationskapital</b>                                             | <b><u>CHF 7'800'000</u></b> |

Die drei Trärgemeinden haben vereinbart, dass sie sich zu je einem Drittel am Dotationskapital beteiligen (Art. 4 Abs. 1 Gründungsvertrag). Somit beträgt der Anteil jeder Trärgemeinde am Dotationskapital CHF 2'600'000.

### 7.3. Austrittsvereinbarungen

Gemäss den mit den fünf austretenden Gemeinden abzuschliessenden Austrittsvereinbarungen (vgl. Ziffer 5.5 f.) müssen die drei verbleibenden Trärgemeinden insgesamt CHF 2'295'100 übernehmen (vgl. Ziffer 7.4, Zeile c).

### 7.4. Gründungskosten

Somit ergeben sich für die drei Trärgemeinden der interkommunalen Anstalt folgende Gründungskosten bzw. zusätzlicher Finanzierungsbedarf:

| Einmalige Finanzierungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bildung einer neuen Trägerschaft Pflegezentrum Rotacher |                                                                |                  |                  |                  |                     |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|---------------------|------------------|
|                                                                                                                 |                                                                | Total            | Wallisellen      | Dietlikon        | Wangen-Brüttisellen |                  |
| a                                                                                                               | Anlagewert KRD                                                 | CHF 5'900'000.00 | CHF 1'966'667.00 | CHF 1'966'667.00 | CHF 1'966'667.00    | CHF 1'966'667.00 |
| b                                                                                                               | abz. bestehender Anteil Anlagewert                             | CHF 3'604'900.00 | CHF 2'761'200.00 | CHF 420'670.00   | CHF 423'030.00      |                  |
| c                                                                                                               | Investitionsbedarf für Auszahlung der ausscheidenden Gemeinden | CHF 2'295'100.00 | CHF -794'533.00  | CHF 1'545'997.00 | CHF 1'543'637.00    |                  |
| d                                                                                                               | Startkapital KRD (Bareinlage)                                  | CHF 1'900'000.00 | CHF 633'333.00   | CHF 633'333.00   | CHF 633'333.00      |                  |
| e                                                                                                               | Total zusätzlicher Finanzierungsbedarf                         | CHF 4'195'100.00 | CHF -161'200.00  | CHF 2'179'330.00 | CHF 2'176'970.00    |                  |
| f                                                                                                               | Bestehender Anteil Anlagewert gem. Ziffer b                    | CHF 3'604'900.00 | CHF 2'761'200.00 | CHF 420'670.00   | CHF 423'030.00      |                  |
| g                                                                                                               | Total                                                          | CHF 7'800'000.00 | CHF 2'600'000.00 | CHF 2'600'000.00 | CHF 2'600'000.00    |                  |
|                                                                                                                 | Wallisellen / 19.12.2008 / UM / SP                             |                  |                  |                  |                     |                  |

### 7.5. Folgekosten

Für die drei Trärgemeinden bewegen sich die Folgekosten im Rahmen der in der Vergangenheit geleisteten Defizitdeckungen des Krankenhauses im Rotacher.

Mit einer Ausnahme dürfte die neue Trägerschaft auf die Betriebsrechnung des KRD keine unmittelbaren substanziellen Auswirkungen haben. Es kann grundsätzlich mit dem bisherigen Betriebsaufwand und -ertrag gerechnet werden, vorbehaltlich allfälliger neuer exogener Faktoren. Die Ausnahme besteht darin, dass das Dotationskapital neu gemäss Art. 5 des Gründungsvertrages verzinst wird. Diese Änderung ist für die Trärgemeinden jedoch prinzipiell kostenneutral: Einerseits werden die Kostenanteile der Gemeinden am Betriebsdefizit aufgrund der neuen Zinsbelastung höher, andererseits erhalten die drei Trärgemeinden künftig Zins für das eingebrachte Dotationskapital.

## 8. Schlusswort des Gemeinderats Wangen-Brüttisellen

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen besitzt als einzige Gemeinde der Umgebung keine eigenen stationären Einrichtungen (Alters-/Pflege-/Krankenheim). Um den gesetzlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen zu können, ist die gemeinsame Übernahme des Krankenhauses im Rotacher mit den Gemeinden Dietlikon und Wallisellen eine ideale Lösung. Damit können langfristig Pflegeplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner von Wangen-Brüttisellen gesichert werden.

Wangen-Brüttisellen ist eine junge Gemeinde. Die demografische Entwicklung zeigt aber, dass sich das in den nächsten Jahren ändern und der Bedarf an stationären Plätzen zunehmen wird. Für die Gemeinde ist jetzt der Zeitpunkt günstig, Träger einer Institution zu werden. Später eine Institution zu suchen oder selber zu bauen käme einiges teurer. Als Trägergemeinde kann sich Wangen-Brüttisellen zudem die Mitsprache bei Investitionen, Erweiterungen oder Neuausrichtungen sichern.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Gründung einer interkommunalen Anstalt und der Übernahme der Trägerschaft gemeinsam mit den Gemeinden Dietlikon und Wallisellen einen Schritt in die richtige Richtung zu machen und damit langfristig Betreuungsplätze für pflegebedürftige Menschen aus Wangen-Brüttisellen zu sichern. Er empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten der Gründung einer interkommunalen Anstalt „Pflegezentrum Rotacher“ zuzustimmen und den dafür nötigen Kredit zu bewilligen.

Die Gemeinderäte Wangen-Brüttisellen, Dietlikon und Wallisellen empfehlen den Stimmberechtigten mit Überzeugung, der Urnenvorlage an der Abstimmung vom 17. Mai 2009 zuzustimmen.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Gründungsvertrag

**Anhang**

**Gründungsvertrag  
der  
interkommunalen Anstalt  
Pflegezentrum Rotacher**

die Gemeinden

1. Dietlikon,  
vertreten durch
2. Wallisellen,  
vertreten durch
3. Wangen-Brüttisellen  
vertreten durch

**schliessen folgenden Gründungsvertrag**

Die Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen schliessen sich zu einer interkommunalen Anstalt zusammen, für welche die nachfolgenden Regeln gelten:

|                                                                                                                                                                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>I. Form, Sitz, Zweck</b>                                                                                                                                                                                            |         |
| <b>Art. 1 Trägergemeinden</b>                                                                                                                                                                                          |         |
| Die Gemeinden Dietlikon, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen, nachfolgend Trägergemeinden genannt, errichten eine selbständige, interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gemeindegesetzes. |         |
| <b>Art. 2 Zweck</b>                                                                                                                                                                                                    |         |
| Das Pflegezentrum Rotacher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:                                                                                                                                                  |         |
| 1. stationäre und ambulante Pflege                                                                                                                                                                                     |         |
| 2. betreutes Wohnen                                                                                                                                                                                                    |         |
| <b>Art. 3 Firma, Sitz</b>                                                                                                                                                                                              |         |
| Die interkommunale Anstalt trägt die Firma „Pflegezentrum Rotacher“. Der Sitz der Anstalt liegt in Dietlikon (ZH).                                                                                                     |         |
| <b>II. Kapitalisierung</b>                                                                                                                                                                                             |         |
| <b>Art. 4 Dotationskapital</b>                                                                                                                                                                                         |         |
| Das Dotationskapital der Anstalt beträgt CHF 7'800'000. Die Anteile betragen je Träger ein Drittel.                                                                                                                    |         |
| a) Dietlikon                                                                                                                                                                                                           | 33 1/3% |
| b) Wallisellen                                                                                                                                                                                                         | 33 1/3% |
| c) Wangen-Brüttisellen                                                                                                                                                                                                 | 33 1/3% |
| Das Dotationskapital setzt sich wie folgt zusammen:                                                                                                                                                                    |         |
| a) Liegenschaften des Pflegezentrums Rotacher Buchwert (gerundet) per 31.12.2009: CHF 5'900'000                                                                                                                        |         |
| b) Startkapital von CHF 1'900'000.                                                                                                                                                                                     |         |
| Das Dotationskapital muss im Rahmen des Buchwerts der Liegenschaft erhalten bleiben.                                                                                                                                   |         |

Das Startkapital ist binnen 30 Tagen seit Zustandekommen des Gründungsvertrags zu bezahlen. Die Zustimmung der betreffenden Gemeinde zum Gründungsvertrag gilt auch als Kreditbewilligung für die Einzahlung des Kapitals bzw. die Auszahlung der Anteile an die aus dem Teilzweckverband Krankenhaus im Rotacher des Zweckverbands Spital Uster ausscheidenden Gemeinden.

#### **Art. 5 Finanzierung**

Die Anstalt wird soweit möglich nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Solange die Anstalt in die Tarifstruktur eines Branchenverbandes eingebunden ist, leisten die Trärgemeinden im Rahmen ihres effektiven Bettenbelegungsanteils jährliche Beiträge.

Das Dotationskapital wird verzinst. Der Zinssatz orientiert sich am dem Satz, welcher der Regierungsrat des Kantons Zürich jährlich publiziert.

Ihren Finanzbedarf deckt die Anstalt durch Aufnahme von Fremdmitteln bei den Trägern oder bei Banken, Pensionskassen und anderen Institutionen sowie von privater Seite.

#### **Art. 6 Grundsätze der Tariffestlegung**

Die Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen und in einem Reglement festzusetzen:

1. Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
2. Amortisation und Verzinsung der Investitionen;
3. Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten.

Für die Abschreibungen sind die branchenüblichen, linearen Abschreibungssätze zu verwenden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Trärgemeinden**

Die Gemeindevorsteherschaften der Trärgemeinden üben die Oberaufsicht über die Anstalt Pflegezentrum Rotacher gemeinsam aus. Die folgenden Beschlüsse verlangen Einstimmigkeit:

- a) Genehmigung der jährlichen Beiträge gem. Art. 5 Abs. 2
- b) Abschluss der vierjährigen Leistungsvereinbarung
- c) Bewilligung von Investitionsvorhaben von mehr als 1.5 Mio Franken

Mit Mehrheitsbeschluss stehen den Gemeindevorsteherschaften der Trärgemeinden zu:

- a) Genehmigung des Vorschlages des Interimsverwaltungsrates für zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats
- b) Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen
- c) Genehmigung des Vorschlages des Verwaltungsrates für die Bezeichnung der Revisionsstelle
- d) die Entlastung des Verwaltungsrats
- e) Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrats

|                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Den Gemeindevorsteherschaften kommen je einzeln folgende Aufgaben zu:                                                                                                                                 |
| a) Wahl eines amtierenden Mitglieds der Exekutive in den Verwaltungsrat                                                                                                                               |
| b) Kenntnisnahme von Budget                                                                                                                                                                           |
| c) Kenntnisnahme vom Finanzplan                                                                                                                                                                       |
| d) Kenntnisnahme von Jahresrechnung                                                                                                                                                                   |
| e) Kenntnisnahme vom Jahresbericht                                                                                                                                                                    |
| <b>Art. 8 Organe</b>                                                                                                                                                                                  |
| Organe der Anstalt sind                                                                                                                                                                               |
| a) der Verwaltungsrat                                                                                                                                                                                 |
| b) die Geschäftsleitung                                                                                                                                                                               |
| c) die Revisionsstelle                                                                                                                                                                                |
| <b>A Verwaltungsrat</b>                                                                                                                                                                               |
| <b>Art. 9 Wahl, Amtsdauer</b>                                                                                                                                                                         |
| Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.                                                                                                                                                         |
| Die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Verwaltungsrats.                                                                                         |
| Diese drei Mitglieder schlagen zu Beginn der Amtsdauer den Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden zwei weitere Mitglieder vor, damit die Fachkompetenz des Verwaltungsrats sichergestellt ist. |
| Die Amtsdauer läuft für alle Mitglieder des Verwaltungsrates gleichzeitig ab.                                                                                                                         |
| Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beginnt spätestens am 1. September des Jahres der Erneuerungswahlen.                                                                                               |
| <b>Art. 10 Konstituierung des Interimsverwaltungsrates</b>                                                                                                                                            |
| Zu Beginn der Amtsdauer versammelt sich der Interimsverwaltungsrat auf Einladung des vom Gemeinderat Dietlikon gewählten Mitglieds zur ersten Sitzung.                                                |
| Einzige Kompetenz des Interimsverwaltungsrates ist der Vorschlag der zwei weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats zuhanden der drei Gemeindevorsteherschaften.                                        |
| Als Präsident des Interimsverwaltungsrates amtiert das von der Standortgemeinde gewählte Mitglied des Verwaltungsrats.                                                                                |
| <b>Art. 11 Definitive Konstituierung</b>                                                                                                                                                              |
| Nachdem der Verwaltungsrat vollständig gewählt ist, lädt das Interimspräsidium zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.                                                                 |
| Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.                                                                      |
| <b>Art. 12 Sitzungen, Protokoll</b>                                                                                                                                                                   |
| Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder des Gemeinderates einer Trägergemeinde.         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Das Präsidium hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidium und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Art. 13 Beschlussfassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Art. 14 Aufgaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung über die Anstalt aus. Er erlässt Richtlinien und Weisungen für die Unternehmens- und Personalpolitik. Er lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Art. 15 Befugnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ der Anstalt durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Dem Verwaltungsrat kommen im einzelnen insbesondere die folgenden, nicht übertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Antragsstellung auf Änderung des Gründungsvertrags an die Trägergemeinden</li> <li>b) Abschluss der vierjährigen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden unter Vorbehalt der einstimmigen Genehmigung.</li> <li>c) die Oberleitung des Pflegezentrums und die Aufsicht über die mit dessen Führung betrauten Personen</li> <li>d) die Festsetzung des Budgets</li> <li>e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts</li> <li>f) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben</li> <li>g) die Festlegung der Organisation und der Finanzkompetenzen, insbesondere der Zeichnungsberechtigung, des Informations- und Berichtssystems und der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung</li> <li>h) Kommunikation in Ausnahmesituationen nach Absprache mit der Direktion</li> <li>i) regelmässige Information der Träger</li> <li>j) Erlass der notwendigen Verordnungen und der Tarifordnung</li> <li>k) Abschluss von Anschlussverträgen</li> <li>l) die Anstellung und Entlassung aller mit der Geschäftsführung und deren Vertretung betrauten Personen</li> <li>m) Der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Rechtsmittelverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen</li> <li>n) Überprüfung der Anordnungen der Geschäftsleitung</li> </ul> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>B      Geschäftsleitung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Art. 16   Aufgaben und Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung des Pflegezentrums. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzugeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach Massgabe der vom Verwaltungsrat erlassenen, organisatorischen Vorgaben:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die operative Führung des Pflegezentrums</li> <li>b) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zu Handen des Verwaltungsrats</li> <li>c) Die unverzügliche Benachrichtigung des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten</li> <li>d) Kommunikation</li> <li>e) Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets</li> <li>f) Einstweilige Anordnung in dringlichen Angelegenheiten, welche das Pflegezentrum betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidiums und des Verwaltungsrats</li> </ul> |
| <b>C      Revisionsstelle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Art. 17   Wahl, Amtsdauer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Als Revisionsstelle der Anstalt ist eine ausgewiesene, natürliche oder juristische Person zu wählen, welche die Befähigung gemäss den Vorschriften über den Gemeindehaushalt aufweist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Art. 18   Aufgabe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Sie erstattet den Trägergemeinden, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung Bericht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>IV.   Weitere Vorschriften</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Art. 19   Finanzhaushalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Die Vorschriften für die Führung des Finanzhaushalts richten sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Art. 20   Arbeitsverhältnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Die Arbeitsverhältnisse unterstehen dem öffentlichen Recht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Art. 21   Vertragsänderungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Insbesondere folgende grundlegende Vertragsänderungen können nur im gleichen Verfahren wie der Gründungsvertrag einstimmig beschlossen werden:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhöhung des Dotationskapitals</li> <li>b) Änderung der Finanzierung</li> <li>c) Änderung der Haftung im Innenverhältnis</li> <li>d) Änderung der Modalitäten des Austritts und der Liquidation</li> <li>e) Aufnahme neuer Trägergemeinden</li> <li>f) Änderung der Oberaufsicht über die Anstalt</li> <li>g) Änderung der Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane</li> </ul>                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Untergeordnete Vertragsänderungen werden von den Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden mit Mehrheitsbeschluss vorgenommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Art. 22 Austritt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Der Austritt einer einzelnen Trägergemeinde aus der Anstalt ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung kann erstmals 5 Jahre nach der Gründung der Anstalt ausgesprochen werden. Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Anstaltsvermögen, welcher sich gemäss Beteiligung am Dotationskapital berechnet, maximal jedoch auf ihren Anteil am Dotationskapital.              |
| Sollte der Austritt eines Trägers die übrigen Träger oder die Anstalt in einen Liquiditätsengpass bringen, so hat die Anstalt das Recht, das verbleibende Auszahlungskapital in drei jährlichen Raten zurückzuzahlen.                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Art. 23 Liquidation</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Die Anstalt wird durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden durch einstimmigen Beschluss an der Urne aufgelöst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach der Beteiligung am ursprünglichen Dotationskapital unter die Träger verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel finanziert.                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Allfälliges Grundeigentum der Anstalt ist vor der Auflösung oder bei einem Verkauf in erster Linie der Standortgemeinde anzubieten. Es kann an Dritte veräussert werden, wenn die Standortgemeinde ausdrücklich auf einen Erwerb verzichtet.                                                                                                                                                                                                                                   |
| Erklärt die Standortgemeinde die Übernahme der Liegenschaft und Akzeptanz des Schätzwerts binnen 30 Tagen seit Eingang der Schätzung gemäss Art. 23 dieses Vertrags, so steht ihr ein Rabatt von 5% des Schätzwerts zu.                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Art. 24 Wertberechnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bei der Berechnung des Nettovermögens massgebend ist der Verkehrswert der Liegenschaft im Zeitpunkt der Liquidation oder des Austritts.<br>Der Wert der Liegenschaft, welcher massgebend ist für die Berechnungen gemäss Art. 23 dieses Vertrags sowie auch für die Höhe des Kaufpreises im Falle der Übernahme der Liegenschaft durch die Standortgemeinde, wird für alle Beteiligten verbindlich durch Schätzung eines anerkannten Liegenschaftensachverständigen berechnet. |
| Können sich die Trägergemeinden nicht einstimmig auf einen Schätzer einigen, so wird dieser bestimmt durch die Bezirksschätzungskommission Bülach.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Art. 25 Haftung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Haftung der Anstalt für widerrechtliche Schädigung richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Sofern die Anstalt Schadenersatzforderungen, die einem Geschädigten aufgrund des Haftungsgesetzes gegen sie zustehen, nicht oder nicht voll zu leisten vermag, haften die Träger den Geschädigten gegenüber solidarisch.<br>Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung nach dem Verhältnis der Beteiligung am Dotationskapital.                                                                                                                                               |

|                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 26 Aufsicht</b>                                                              |
| Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Bezirksamts Bülach. |
|                                                                                      |
| <b>Art. 27 Gerichtsstand</b>                                                         |
| Erste Rechtsmittelinstanz ist der Bezirksrat Bülach.                                 |
|                                                                                      |

Gemeinde Dietlikon .....

Gemeinde Wallisellen .....

Gemeinde Wangen-Brüttisellen .....

## 4 Statutenrevision Zweckverband "Spital Uster"

### Antrag des Gemeinderats

1. Der Statutenrevision des Zweckverbands Spital Uster wird gemäss Anhang zugestimmt.
2. Die folgende Übergangsregelung wird genehmigt:
  - Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.
  - Für das Krankenhaus im Rotacher bleiben die bisherigen Zweckverbandsstatuten - jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen - so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.

### Bericht des Gemeinderats

#### Das Wesentliche in Kürze

- Zum Zweckverband Spital Uster gehört ausser dem Spital in Uster auch das Krankenhaus Rotacher in Dietlikon. Leitung und Rechnung sind jedoch getrennt, so dass Pfäffikon finanziell nie am Rotacher beteiligt war. Es besteht nun die Absicht, das Krankenhaus Rotacher aus dem Zweckverband Spital Uster herauszulösen. Diese Massnahme bedingt eine Änderung der Statuten.
- Nebst der Entflechtung des Zweckverbandes werden die demokratischen Rechte ausgebaut und das Initiativrecht (bisher Referendum) eingeführt, so wie es die neue Kantonsverfassung bis Ende 2009 verlangt. Mit diesen Änderungen wird auch sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals Uster im Markt gewährleistet bleibt. Weiter werden auch die Finanzkompetenzen neu geregelt.
- Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden. Für das Krankenhaus im Rotacher bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten - jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen - so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.
- Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

### Ausführlicher Bericht

#### 1 Gesamtsituation

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2007 begrüsst der Gemeinderat die Absicht, das Krankenhaus Rotacher in Dietlikon aus dem Zweckverband Spital Uster herauszulösen. Diese Massnahme bedingt eine Änderung der Statuten. Ein erster Entwurf wurde den Gemeinden mit Schreiben vom 17. März 2008 zur Stellungnahme zugestellt. Nebst der Entflechtung des Zweckverbandes (Herauslösung Krankenhaus Rotacher) werden die demokratischen Rechte ausgebaut und die Finanzkompetenzen neu geregelt.

## 2 Ausgangslage

Die Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes. Die massgebenden Bestimmungen sind mit Statuten vom September 1999 geregelt. Der Zweck des Verbandes besteht bisher im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.

Am Spital Uster sind alle 17 Gemeinden des Zweckverbandes beteiligt. Das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon wird hingegen lediglich von 8 Gemeinden beansprucht. Die Führung bei der Betriebe unter gleicher Trägerschaft hat sich in den letzten Jahren nicht bewährt.

Zudem sind mit der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 neue Vorgaben zur Organisation von Zweckverbänden in Kraft getreten. Das bedingt eine Anpassung der Statuten und deren Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2010. Insbesondere sind den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet das Initiativrecht und das Referendumsrecht in verstärktem Ausmass einzuräumen.

## 3 Zielsetzungen und Anpassungen der Statuten

- a) Das Spital Uster und das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon sollen entflechtet werden. Dazu ist für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon eine neue und eigenständige Trägerschaft zu bilden. Die an der Führung des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon interessierten Gemeinden werden dies in nächster Zeit tun. Die Statuten des Zweckverbandes Spital Uster sind deshalb zu revidieren und allein auf das Spital Uster auszurichten beziehungsweise von allen Bestimmungen zu befreien, die das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon betreffen.
- b) Gemäss Artikel 93 der neuen Kantonsverfassung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Nach bisherigen Statuten des Zweckverbandes Spital Uster ist zwar ein fakultatives Finanzreferendum geregelt, allerdings entspricht es nicht mehr den heute geltenden Anforderungen. Mit Statutenrevision ist es anzupassen, gleichzeitig ist ein Initiativrecht zu schaffen und sind somit die Rechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandes zu stärken.
- c) Das Spital Uster ist das grösste Schwerpunktspital im Kanton Zürich und behandelt jährlich gegen 10'000 Patientinnen und Patienten stationär sowie mehr als 35'000 teilstationär und ambulant. Es fühlt sich seinen über 150'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet. Sein Leistungsauftrag ist die erweiterte medizinische Grundversorgung der Bevölkerung aller angeschlossenen Gemeinden. Sein Umsatz pro Jahr beträgt rund 100 Millionen Franken. Es ist als Zweckverband öffentlich-rechtlich getragen. Die Organisationsform hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird mit der Statutenrevision vorderhand nicht angetastet. Es muss aber wegen des Ausbaus der demokratischen Rechte nach Absatz b) hievon gewährleistet bleiben, dass die Handlungsfähigkeit des Spitals gross genug ist. Das Spital Uster soll sich im anspruchsvollen Gesundheitsmarkt weiterhin gut behaupten können. Deshalb sind die Kompetenzen der Gemeinden, der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates adäquat, gemäss Absatz d) hiernach, anzupassen.

- d) Die Finanzkompetenzen sollen auf Grund des Ausbaus der demokratischen Rechte neu wie folgt geregelt sein:
- Miteinbezug der Stimmberechtigten für einmalige Ausgaben ab CHF 4'000'000 (Referendum ab CHF 1'600'000)
  - Miteinbezug der Stimmberechtigten für jährlich wiederkehrende Kosten ab CHF 500'000 (1/8 der einmaligen Ausgaben / Referendum ab CHF 200'000)
  - Kompetenz der Delegiertenversammlung ab CHF 1'600'000 für einmalige Ausgaben und ab CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Kosten
  - Kompetenz des Verwaltungsrates bis CHF 1'600'000 für einmalige Ausgaben und bis CHF 200'000 für jährlich wiederkehrende Kosten
- e) Eine Übergangsregelung für das Krankenhaus im Rotacher in Dietlikon, bis zur Bildung und Einführung der neuen eigenen Trägerschaft, ist sicherzustellen.

#### 4 Kommentar

Der Verwaltungsrat des Spitals Uster hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Trägerschaft bei fälliger Statutenrevision nicht besser zur Aktiengesellschaft oder zur interkommunalen Anstalt nach § 15 b des Gemeindegesetzes mutieren sollte. Er lehnt dies aber im jetzigen Zeitpunkt ab. Einerseits ist der Souverän mit der Entflechtung vom Krankenhaus im Rotacher und Spital Uster ohnehin gefordert und er soll in Bezug auf sein politisches Potenzial für Veränderungen nicht unnötig und zusätzlich belastet werden. Andererseits hat sich die bisherige Rechtsform in den letzten Jahren ansprechend bewährt. Wenngleich wegen der zusätzlichen Erfordernisse nach neuer Kantonsverfassung die Gefahr besteht, dass Entscheidungsprozesse umständlicher und langwieriger werden. Das lässt sich aber mit notwendiger und gleichwohl adäquater Erhöhung der Finanzkompetenzen auffangen. Eine solche Anpassung ist nach Auffassung von Delegierten und Verwaltungsrat zu verantworten, weil die demokratischen Rechte sowohl der Gemeinden als auch der Stimmberechtigten des Zweckverbandes nach neuer Lesung ohnehin stärker gewichten.

Die bisherige Organisation kann also durchaus beibehalten und mit modifizierten Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass das Spital Uster seine rasche Handlungsfähigkeit genügend wahrt und sich im wandelnden Umfeld des Gesundheitswesens die gute Position am Markt erhält.

Und last but not least verbleibt das Spital Uster so in gewohnter Einflussphäre der Legislative und Exekutive seiner Einzugsregion, was in Anbetracht des öffentlichen Interesses, der Bedeutung der Institution und des Leistungsauftrages durchaus auch zum Vorteil sein kann. Die Rechtsform soll also vorderhand und so lange möglich nicht angetastet werden.

#### 5 Empfehlung

Die Zweckverbandsgemeinden sowie das Gemeindeamt des Kantons Zürich hatten Gelegenheit, sich im Vernehmlassungsverfahren an der Statutenrevision zu beteiligen. Die eingegangenen Vorschläge sind soweit möglich mit aufgenommen und berücksichtigt worden. Sowohl der Verwaltungsrat als auch die Delegiertenversammlung haben den nun vorliegenden Antrag einstimmig verabschiedet und empfehlen den Zweckverbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten.

Anhang (siehe nachfolgende Seiten)

- Statutenrevision Zweckverband "Spital Uster"

## Anhang

### STATUTEN ZWECKVERBAND SPITAL USTER

#### A. Bestand und Aufgabe

##### I. Bestand

###### Art. 1 – Verbandsbildung

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

###### Art. 2 – Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.

###### Art. 3 – Beitritt weiterer Gemeinden

- 1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.
- 2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.

##### II. Aufgabe

###### Art. 4 – Verbandszweck

Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).

###### Art. 5 – Aufgabe des Spitals

Das Spital ist für Akutkranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. Es kann ferner Personal ausbilden.

###### Art. 6 – Kooperationen

Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

#### B. Organisation

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### Art. 7 – Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Rechnungsprüfungskommission (in der Folge auch RPK)
- die Spitalleitung

###### Art. 8 – Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.
- 2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

- 3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 9 – Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 10 – Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

### **II. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden**

#### **Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 4'000'000 übersteigen;
- b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 4'000'000;
- c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 500'000 pro Jahr übersteigen.

#### **Art. 12 – Verfahren**

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.

#### **Art. 13 – Befugnisse der Zweckverbandsgemeinden**

Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17, 18 und 19 der Statuten;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;
- c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;
- d) die Änderung dieser Statuten;
- e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben.

#### **Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden**

- 1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses der letztgenehmigten Jahresrechnung tragen.
- 2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

### **III. Initiativrecht und fakultatives Referendum**

#### **Art. 15 – Bedingungen für die Initiative**

- 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen.  
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
- 2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

- 3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

#### **Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Referendum**

- 1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:
  - a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
  - b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte das Begehren stellen;
  - c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.

Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.
- 2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 hievor insbesondere Kreditbewilligungen durch die Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'600'000 überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 pro Geschäft.
- 3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
  - a) die Wahlen;
  - b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
  - c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
  - d) die Festsetzung der Voranschläge;
  - e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
  - f) ablehnende Beschlüsse;
  - g) Anträge an die Verbandsgemeinden;
  - h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
- 4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- 5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

### **IV. Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 17 – Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Jahresrechnung fest:

- a) Jede Verbandsgemeinde hat pro übernommenen Anteil von 5% am Betriebsergebnis, oder Teilen davon, Anspruch auf eine/n Delegierte/n.
- b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n freipraktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.

#### **Art. 18 – Wahlen**

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.

#### **Art. 19 – Konstituierung**

- 1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.
- 3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.

4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates
- die Mitglieder der Spitalleitung

#### **Art. 20 – Wahlbefugnisse**

1 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat gewählt werden, sind zu ersetzen.

#### **Art. 21 – Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:

- a) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- b) infolge vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherschaften von drei Verbandsgemeinden.

#### **Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;
- b) die Oberaufsicht über den Verband;
- c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- e) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
- f) die Verabschiedung von Vorlagen an die Verbandsgemeinden;
- g) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'600'000 und höchstens CHF 4'000'000;
- h) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF 4'000'000;
- i) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 200'000 bis CHF 500'000, ausgenommen die dem Verwaltungsrat vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;
- l) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

### **V. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 23 – Konstituierung**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
- 3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

## **Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- 2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- 3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:
  - a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;
  - b) die Erteilung der Weisungen;
  - c) die Festlegung der Organisation;
  - d) die Oberaufsicht über die mit der Führung des Spitals betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/Chefärztinnen, der Leiterin/des Leiters Pflegedienst und der Leiterin/des Leiters Administration und Logistik;
  - f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, nach Massgabe von Art. 10 der Statuten;
  - g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;
  - h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;
  - i) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages im Umfang von mehr als CHF 100'000 und höchstens CHF 1'600'000 pro Jahr;
  - k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;
  - l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 100'000 bis CHF 200'000;
  - m) die Vorbereitung und Verabschiedung der Voranschläge und der Rechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
  - n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;
  - p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 100'000 bzw. bei unbestimmtem Streitwert;
  - q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;
  - r) die Bewilligung fester Stellen;
  - s) die Zulassung und Entlassung von Beleg-Ärztinnen/-Ärzten.

## **VI. Die Spitalleitung**

### **Art. 25 – Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- 2 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements übertragenen Aufgaben:
  - a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrats;
  - b) die laufende und unverzügliche Information des Verwaltungsrates über alle wichtigen Spital Angelegenheiten;
  - c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;
  - d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;
  - e) die Erarbeitung der Personalpolitik;

- f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;
- g) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 100'000 nicht übersteigen;
- h) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 100'000.

## **VII. Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.
- 2 Das Personal des Spitals sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.

### **Art. 27 – Aufgaben**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 28 – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben**

- 1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann der Verwaltungsrat die Abteilung Revisionsdienste des kantonalen Gemeindeamtes oder eine andere unabhängige Revisionsstelle, welche eine Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern besitzt, mit Revisionsaufgaben betrauen.

## **C. Finanzielle Beteiligungen und Rechnungswesen**

### **I. Beteiligungsschlüssel**

#### **Art. 29 – Berechnungsgrundlagen**

- 1 Der Beteiligungsschlüssel berücksichtigt:
  - die verrechneten Pflögetage zu 40 %
  - die Einwohnerzahl zu 30 %
  - die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %
- 2 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Beiträge Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.
- 3 Sofern der kantonale Finanzausgleich so ausgelegt ist, dass die Steuerkraft kein Kriterium für die Berechnungsgrundlage des Zweckverbandes darstellt, berücksichtigt der Beteiligungsschlüssel gemäss Abs. 1 hievör lediglich die verrechneten Pflögetage und die Einwohnerzahl zu je 50 %. Der Reduktionsanspruch nach Abs. 2 hievör beschränkt sich so dann auf den Faktor Einwohnerzahl.

## **II Finanzielle Beteiligung an Betrieb und Bauten**

### **Art. 30 – Kosten- bzw. Ergebnisverteilung**

- 1 Die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsergebnis des Spitals und der Nebenbetriebe sind gemäss Art. 29 jährlich neu festzusetzen. Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten statistischen Daten berechnet.

- 2 Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Kosten für Bauten mit separatem Kreditbeschluss werden als Durchschnitt aufgrund der nach Abs. 1 hievor bekannten Beteiligungsschlüssel der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.

### **III Beitragszahlungen und Rechnungswesen**

#### **Art. 31 – Beitragszahlungen**

Die Verbandsgemeinden sind auf schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrates hin verpflichtet, dem Verband ihre provisorischen Kostenanteile zu leisten. Der Verzugszins berechnet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. In der Regel werden zwei Akontozahlungen pro Jahr erhoben.

#### **Art. 32 – Betriebs- und Investitionsrechnung**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 33 – Besondere Abrechnungen**

Für Bauten und Anschaffungen mit separatem Kreditbeschluss wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach Massgabe des Investitionsfortschrittes einverlangt.

#### **Art. 34 – Rechnungsführung**

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

### **D. Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung**

#### **Art. 35 – Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

#### **Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

#### **Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen**

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.

#### **Art. 38 – Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

### **E. Auflösung, Austritt und Liquidation**

#### **Art. 39 – Auflösung**

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

#### **Art. 40 – Austritt**

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

#### **Art. 41 – Finanzielle Folgen**

Verbandsgemeinden, die gemäss Art. 40 aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

#### **Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis**

- 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis dahin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen der letzten 20 Jahre.
- 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

#### **Art. 43 – Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss Art. 36 zu erledigen.

#### **F. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 44 – Rechtskraft**

Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 1999.

Uster, ..... (*Beschluss der DV vom 24. September 2008*)